



JUSKONZEPT

RECHTSANWÄLTE IN BÜROGEMEINSCHAFT

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen

Az.: / 15

wird hiermit den Juskonzept Rechtsanwälten
Reinhard Amschler - Christian Auerbach – Kristin Heyder und Dirk Jungnickel

Vollmacht und Auftrag

erteilt.

Die Urkunde gilt als Zivil- bzw. Strafprozessvollmacht und gilt auch für alle sonstigen Verfahren rechtlicher Art. Sie ermächtigt zu allen die Verfahren betreffenden Maßnahmen (§§ 81, 82 ZPO),

zur außergerichtlichen Vertretung auf allen Rechtsgebieten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere auch zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen,

zur Vornahme von Zustellungen,

zur Stellung von Strafanträgen, Anträgen auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung und ähnlichem,

zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (auch nach § 139 StPO), zur Auswahl der Rechtsanwälte an auswärtigen Gerichten,

zur Beendigung des Verfahrens durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln (Ermächtigung i. S. d. § 302 Abs. 2 StPO) und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der Kosten vom Gegner, zurückzuzahlender Vorschüsse und dergleichen von der Justizkasse oder anderen Stellen sowie zur Verfügung darüber.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung, -verwaltung, -versteigerung sowie Kostenfestsetzung, Intervention, Insolvenzverfahren.

Auftragnehmer kann jederzeit die Abtretung der Zahlungsansprüche und Gebührenerstattungsansprüche gegen den ganz oder teilweise unterliegenden Gegner vom Vollmachtgeber verlangen.

Der/die Vollmachtgeber verzichtet hinsichtlich der Gebührenansprüche des Auftragnehmers auf die Einrede der Verjährung.

Auftragnehmer ist berechtigt, seine Handakten einschließlich der ihm übergebenen Unterlagen nach Beendigung seiner Tätigkeit zu vernichten, wenn er den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nicht nachgekommen ist.

Auftragnehmer ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Mehrere Vollmachtgeber haften ihm als Gesamtschuldner.

Jede Bestimmung gilt für sich allein (§ 139 BGB).

Berlin, den

Unterschrift